

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Damscheid vom 08.12.2000

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26.08.2021

Der Ortsgemeinderat Damscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO - BS 2020-1) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BS 610-10), in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Reihengrabstätten

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 der Friedhofssatzung (einschl. Friedhofsunterhaltung) für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 180,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 355,00 € |
| (2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 15 der Friedhofssatzung | 180,00 € |
| (3) Überlassung eines Urnenreihengrabes im Urnengemeinschaftsfeld | 500,00 € |

§ 3 Gemischte Grabstätten

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| Beistellen einer Urne in einer bereits vorhandenen Reihengrabstätte | 180,00 € |
|---------------------------------------------------------------------|----------|

§ 4

Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

(1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung für

a) Tiefgrab	615,00 €
b) Doppelgrab	1.025,00 €
c) Urnenwahlgrab	360,00 €

(2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abs. 1 sind je Jahr für eine Einzel- bzw. Doppelgrabstätte 1/30 der unter 1 genannten Gebührensätze zu zahlen.

§ 5

Ausheben und Schließen von Gräbern

(1) Das Ausheben und Schließen der Gräber für Erdbestattungen und in Fällen des Absatzes 2 letzter Satz, wird einem gewerblichen Unternehmer vergeben. Die durch das Beauftragen entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

(2) Das Ausheben und Schließen der Gräber für Urnenbeisetzungen erfolgt in erster Linie durch die Ortsgemeinde. Die entstehenden Kosten für Arbeitsleistung und Material werden mit pauschal 200 Euro in Rechnung gestellt. Sollte das Ausheben und Schließen durch die Ortsgemeinde nicht möglich sein, greift Absatz 1.

(3) Die Termine für Bestattungen sind rechtzeitig mit dem Friedhofsträger, also der Ortsgemeinde Damscheid, abzustimmen. Dabei können Erdbestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen nicht vorgenommen werden. Bei Urnenbeisetzungen sind Ausnahmen an Samstagen bis spätestens 12:00 Uhr mit entsprechender Begründung möglich.

§ 6

Benutzung der Leichenhalle

Für die Nutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 € in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.

- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz (KAG).

§ 10

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 2.9.1988 außer Kraft.

Damscheid, 08.12.2000

Ortsgemeinde Damscheid

(DS)

Alois Ternes
Ortsbürgermeister